

2. **Zweiter Rechtsmittelgrund:** rechtsfehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Verhältnismäßigkeit, der Begründung und des Vertrauensschutzes bei der Anwendung der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Art. 23 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (?).

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln [101 AEUV] und [102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

(?) ABl. 2006, C 210, S. 2.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2013 von Roca gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-412/10, Roca/Kommission

(Rechtssache C-638/13 P)

(2014/C 52/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Roca (Prozessbevollmächtigte: P. Vidal Martínez, abogada)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den von ihr in diesem Rechtsmittelverfahren vorgebrachten Argumenten zu folgen;
- das Urteil des Gerichts vom 16. September 2013 in der Rechtssache T-412/10 teilweise aufzuheben;
- den von ihr gestellten Anträgen auf Herabsetzung der gegen sie verhängten Geldbuße stattzugeben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen, die ihr in dieser Instanz sowie in der Rechtssache T-412/10, in der sie sich auf dieselben Gründe berufen hat, entstanden sind.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. **Erster Rechtsmittelgrund:** Verstoß gegen die Grundsätze der Begründungspflicht, der Nichtdiskriminierung und der Gleichbehandlung im Zusammenhang mit der Beurteilung der geringeren Schwere der Zuwiderhandlung von Roca aufgrund der kleineren Bandbreite von der Zuwiderhandlung betroffener Waren und Entstellung der in der Entscheidung als nachgewiesen angesehenen Tatsachen.
2. **Zweiter Rechtsmittelgrund:** Rechtsfehlerhafte Anwendung der Rechtsprechung des Gerichts der Europäischen Union, Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und des berechtigten Vertrauens bei der Anwendung der Leit-

linien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (¹).

(¹) ABl. 2006, C 210, S. 2.

Rechtsmittel, eingelegt am 4. Dezember 2013 von Melkveebedrijf Overenk BV u. a. gegen den Beschluss des Gerichts (Vierte Kammer) vom 11. September 2013 in der Rechtssache T-540/11, Melkveebedrijf Overenk u. a./Kommission

(Rechtssache C-643/13 P)

(2014/C 52/53)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Melkveebedrijf Overenk BV, Maatschap Veehouderij Kwakernaak, Mulders Agro vof, Melkveebedrijf Engelen vof, Melkveebedrijf De Peel BV, M.H.H.M. Moonen (Prozessbevollmächtigte: P. E. Mazel und A. van Beelen, advocaten)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen, den angefochtenen Beschluss aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Beschluss sei wegen Verfahrensfehlern, durch die die Interessen der Kläger beeinträchtigt worden seien, und wegen Verletzung des Unionsrechts durch das Gericht aufzuheben.

Rechtsmittel, eingelegt am 13. Dezember 2013 von The Cartoon Network, Inc. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 2. Oktober 2013 in der Rechtssache T-285/12, The Cartoon Network, Inc./Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-670/13 P)

(2014/C 52/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: The Cartoon Network, Inc. (Prozessbevollmächtigter: I. Starr, Solicitor)

Andere Parteien des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), Boomerang TV, SA

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben und die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären; oder hilfsweise,
- das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen; und